



Die Polizeidirektion des Kantons Bern

erteilt hiermit

auf gehörige Empfehlung hin, in Gemässheit des Art. 2
des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 und des § 1 der Ver-
ordnung des Regierungsrates vom 1. Juli 1924

dem Arbeiter-Schachklub Thun,

die Bewilligung, im Restaurant Berna,

Samstag den 14. und Sonntag den 15. Dezember 1935,

ein Lotto abzuhalten, unter der Bedingung jedoch,

1. dass dabei gute Ordnung und Polizei gehandhabt werde.
2. dass die ausgesetzten Gewinne nur in Ess- und Trink-
waren bestehen (Lebendware ausgeschlossen!).

Bern, den 12. Dezember 1935.

Der Polizeidirektor:

A. Stampfer

An das Regierungsstatthalteramt Thun zur
Kenntnissnahme und Eröffnung an den Gesuchsteller. Für diese Be-
willigung ist eine Staatsgebühr von Fr. 130.- zu bezahlen, welche
Sie beziehen und mittelst Gebührenmarken verrechnen wollen. Die
Stempelgebühr für dieselbe von ~~60~~ Fr. 4.- wird per Nachnahme
erhoben.